

S o n d e r s a t z u n g **der Gemeinde Grefrath vom 19.07.2013**

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung und Verbesserung der Florastraße“ in der Gemeinde Grefrath auf der Grundlage der Beitragssatzung gem. § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11. Juni 1987 in der zurzeit gültigen Fassung.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Florastraße wurde im Bereich von Mündung Bruckhauser Straße bis Vinkrather Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4a der Straßenverkehrsordnung (abgekürzt StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Grünflächen und Oberflächenentwässerung umgewandelt.

Der Gesamtaufbau der Anlage besteht aus einer Frostschuttschicht (29 cm), einer Schottertragschicht (20 cm), einem Pflasterbett (3 cm) und 8 cm Betonsteinpflaster (8x15x22,5 cm).

Der Aufwand für diese „Maßnahme“ ist gem. § 2 Ziffer 1.6 der o. a. Beitragssatzung beitragsfähig.

Die Florastraße ist eine Anliegerstraße.

§ 2

Der prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 65 % festgesetzt.

Der verbleibende prozentuale Aufwandsanteil entfällt auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit und wird durch die Gemeinde getragen.

§ 3

Die Sondersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Amtsblatt Krs. Viersen Nr. 30 vom 08.08.2013, S. 680

Amtsblatt Krs. Viersen Nr. 13 vom 08.05.2014, S. 628